

# Satzung und Ordnungen



---

**Verein für Rasenspiele Ittersbach e.V.**

---

Fassung 2011

# **Inhaltsverzeichnis**

## **Satzung**

- § 1 Name, Sitz, Eintragung
- § 2 Zweck, Gemeinnützigkeit
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Aufnahme
- § 5 Beiträge/Umlagen
- § 6 Ende der Mitgliedschaft
- § 7 Rechtsmittel
- § 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 9 Geschäftsjahr
- § 10 Organe des Vereins
- § 11 Ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) und außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 12 Verwaltung
- § 13 Geschäftsführung durch den Gesamtvorstand
- § 14 Wahlen
- § 15 Kassenprüfer
- § 16 Ausschüsse
- § 17 Wahlausschuß
- § 18 Ehrungen
- § 19 Jugendordnung
- § 20 Ordnungen
- § 21 Haftung
- § 22 Auflösung des Vereins
- § 23 Schlußbestimmungen

## **Finanzordnung**

- § 1 Grundsätze
- § 2 Haushaltsplan
- § 3 Jahresabschluss
- § 4 Zahlungsverkehr
- § 5 Buchführung
- § 6 Finanzmittel
- § 7 Kostenerstattung und Aufwandsentschädigung
- § 8 Inventar
- § 9 Beitragsermäßigung, Beitragserlass
- § 10 Gültigkeit, Änderung der Ordnung

## **Jugendordnung**

- § 1 Zuständigkeit, Mitgliedschaft
- § 2 Ziele
- § 3 Aufgaben
- § 4 Organe
- § 5 Jugendversammlung
- § 6 Jugendvertretung
- § 7 Jugendkasse
- § 8 Sonstige Bestimmungen
- § 9 Gültigkeit, Änderung der Ordnung

## **Ehrenordnung**

- § 1 Art der Ehrungen
- § 2 Ehrenvorsitzender, Ehrenmitglied, Ehrenspielführer
- § 3 Auszeichnungen
- § 4 Voraussetzungen
- § 5 Treuenadel
- § 6 Allgemeines
- § 7 Jubiläen
- § 8 Gültigkeit, Änderung der Ehrenordnung

## **Versammlungsbeschlüsse**

# **Satzung**

## **des Verein für Rasenspiele Ittersbach e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz, Eintragung**

1. Der 1909 in Ittersbach gegründete Sportverein führt den Namen Verein für Rasenspiele Ittersbach e.V. Seine Farben sind grün-weiß.  
Der Verein hat seinen Sitz in Ittersbach.  
Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Ettlingen unter der Nummer VR 337 eingetragen.
2. Der Verein wurde unter dem Namen „Turnerbund 1909“ gegründet, änderte aber später seinen Namen in „Freie Turnerschaft“. Er gehörte dem Arbeiter-Turn- und Sportbund Leipzig an.  
Aus diesem Grunde wurde der Verein am 31. März 1933 aufgelöst und sein Vermögen eingezogen.  
Mit Genehmigung der Militärregierung wurde im Spätjahr 1945 der Verein unter dem Namen „Freie Turnerschaft“ wiedergegründet. Auf Weisung der Sportbehörde mußte der Verein diesen Namen ändern und nahm hierauf seinen jetzigen Namen VfR an.  
Es wird hier ausdrücklich festgestellt, daß der Verein für Rasenspiele Ittersbach der Rechtsnachfolger der Freien Turnerschaft Ittersbach ist.
3. Der VfR Ittersbach ist Mitglied des Badischen Sportbundes e.V.
4. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Satzungen des Badischen Sportbundes und der angeschlossenen Verbände, bei welchen Mitgliedschaft besteht, rechtsverbindlich für den Verein und seine Einzelmitglieder. Der Verein wie auch seine Einzelmitglieder unterwerfen sich der Rechtsprechung der Verbände, bei welchen Mitgliedschaft besteht.

### **§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit**

1. Der VfR Ittersbach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie durch die Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
5. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus:
  - a) ordentlichen Mitgliedern
  - b) jugendlichen Mitgliedern
  - c) Ehrenmitgliedern
2. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden.
3. Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Zur Mitgliedschaft und sportlichen Betätigung muß eine schriftliche Erlaubnis der Eltern bzw. der gesetzlichen Vertreter vorgelegt werden. Die Überführung zu den ordentlichen Mitgliedern erfolgt automatisch jeweils auf den der Vollendung des 18. Lebensjahres folgenden Monat.
4. Ehrenmitglieder werden nach der Ehrenordnung ernannt.

### **§ 4 Aufnahme**

Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Anmeldung zu beantragen. Der Gesamtvorstand entscheidet über die Aufnahme oder Ablehnung.

### **§ 5 Beiträge/Umlagen**

1. Es wird ein Jahresbeitrag erhoben, der zum 1. Januar eines Jahres fällig ist. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Die Abteilungen des Vereins sind berechtigt, Abteilungsbeiträge zu erheben, die durch die Mitgliederversammlung festzusetzen sind. Die Zugehörigkeit zur Abteilung kann von der Zahlung eines Abteilungsbeitrages abhängig gemacht werden
3. Der Verein kann eine Aufnahmegebühr erheben. Deren Höhe ist von der Mitgliederversammlung festzulegen.
4. Der Verein kann Umlagen erheben. Zweck und Höhe sind von der Mitgliederversammlung festzulegen.

### **§ 6 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt, Ausschluß oder Streichung. Die Funktionen und satzungsmäßigen Rechte kommen damit sofort zum Erlöschen.
2. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Verein erfolgen. Die Beitragspflicht erlischt erst mit Jahresende. Der Verein behält sich das Recht vor, bei Austritt oder Ausschluß bestehende Beitragsrückstände einzufordern. Vorausgezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.
3. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft verliert das Mitglied jeden Anspruch an den Verein, bleibt jedoch für einen dem Verein zugefügten Schaden haftbar. Dem Verein gehörende Inventarstücke, Sportausrüstungen und Gelder etc., die sich in seinem Besitz befinden, sind sofort zurückzugeben.

4. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann durch den Gesamtvorstand aus folgenden Gründen erfolgen:
  - a) bei groben oder wiederholten Vergehen gegen diese Vereinssatzung sowie Mißachtung von Anordnungen der Organe des Vereins;
  - b) bei Nichtbezahlung des Vereinsbeitrages trotz mehrmaliger Aufforderung;
  - c) wegen unehrenhaften Verhaltens oder sonstiger, das Ansehen des Vereins schädigender oder beeinträchtigender Handlungen;
  - d) wegen grob unsportlichen Verhaltens.

Das Mitglied ist vorher schriftlich oder mündlich anzuhören.

Von der Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich durch eingeschriebenen Brief mit Begründung und unter Angabe der Rechtsmittel, Mitteilung zu machen.

§ 6 Abs. 3 gilt entsprechend. Vom Verein verliehene Ehrungen oder Auszeichnungen können entzogen werden und sind dann ebenfalls zurückzugeben.

5. Wenn die unter § 6 Abs. 4 a) bis d) genannten Voraussetzungen vorliegen, ohne daß der Ausschluß aus dem Verein in Frage kommt, können vom Gesamtvorstand gegen Vereinsmitglieder disziplinarische Strafen verhängt werden.

Als disziplinarische Strafen kommen in Frage:

- Abmahnungen
- angemessene Geldauflagen
- zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und Veranstaltungen des Vereins.

Strafen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

6. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit dem Jahresbeitrag länger als 6 Monate in Verzug ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 3 Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet.
7. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
8. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Gesamtvorstands, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

## **§ 7      Rechtsmittel**

Gegen eine Ablehnung (§ 4), gegen einen Ausschluß (§ 6 Abs. 4) sowie eine disziplinarische Strafe (§ 6 Abs. 5) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von 2 Wochen - vom Zugang der Entscheidung gerechnet - beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand endgültig.

## **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben das Recht, die Vereinseinrichtungen nach Maßgabe der vom Verein aufgestellten Richtlinien zu benützen, an den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen oder mitzuwirken.
2. Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Vereinsbeitrages verpflichtet.
3. Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen und übernommene Ämter sowie andere Tätigkeiten nach bestem Wissen und Gewissen zum Wohle des Vereins auszuüben.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von den Organen des Vereins gefaßten Beschlüsse und Anordnungen zu befolgen. Dies gilt insbesondere für die Benützung der Sportanlagen.

## **§ 9 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 10 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der Gesamtvorstand (Verwaltung)

## **§ 11 Ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung), außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet die Jahreshauptversammlung statt. Die Einladung zur Versammlung erfolgt drei Wochen vorher durch Veröffentlichung des Termins und der Tagesordnung an den Vereinsaushangtafeln und im Mitteilungsblatt der Gemeinde Karlsbad. Die Tagesordnung bedarf der Genehmigung seitens der Versammlung.
2. Anträge zur jährlichen Mitgliederversammlung sind schriftlich zu stellen und müssen 10 Tage vor der Versammlung in Händen des Vorsitzenden sein. Dringlichkeitsanträge dürfen nur dann behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der Aufnahme in die Tagesordnung zustimmt. Satzungsänderungen und Wahlen sind von dieser Regelung ausgenommen.
3. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes und der Tätigkeitsberichte der Abteilungen und Ausschüsse,
  - b) Entgegennahme des Rechnungsberichts (Jahresabschluss) und des Berichts der Kassenprüfer,
  - c) Entlastung des Vorstandes und der Ausschüsse,
  - d) Genehmigung des Haushaltsplans
  - e) Neuwahlen soweit sie erforderlich sind,
  - f) Beschlußfassung über vorliegende Anträge.

4. Den Vorsitz in der Versammlung führt einer der drei Vorsitzenden.  
Die Entlastung des Gesamtvorstands wird von den Kassenprüfern beantragt.  
Der Vorsitzende des Wahlausschusses bzw. der von der Versammlung zu wählende Wahlleiter übernimmt den Vorsitz bei den Wahlen und unterbreitet der Versammlung die einzelnen Wahlvorschläge. Nach der Entlastung bzw. nachdem der Vorsitzende gewählt ist, übernimmt dieser den Vorsitz und die Durchführung der weiteren Wahlen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig.
6. Bei der Beschlußfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, auf Wunsch eines Mitgliedes jedoch geheim. Jedes Mitglied ab vollendetem 16. Lebensjahr ist stimmberechtigt. Die in der Versammlung gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.
7. Eine Änderung der Satzung kann nur mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann in dringenden Fällen einberufen werden, durch Beschluß des geschäftsführenden Vorstandes oder des Gesamtvorstands oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder.  
§ 11 Abs. 1, 2 und 4 bis 7 gelten entsprechend.

## **§ 12 Verwaltung**

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
  - dem 1. Vorsitzenden
  - dem 2. Vorsitzenden
  - dem Schriftführer
  - dem Hauptkassier
2. Der Gesamtvorstand besteht aus:
  - a) dem geschäftsführenden Vorstand
  - b) bis zu acht Beisitzern
  - c) dem Jugendleiter
  - d) den Abteilungsleitern
  - e) dem 2. Kassier
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand.  
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

## **§ 13 Geschäftsführung**

1. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er kann die Vertreterbefugnisse satzungsmäßig übertragen.

2. Der Gesamtvorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.  
Die Bezeichnung der Gegenstände der Beratung bei der Einberufung der Sitzungen ist zur Gültigkeit der Beschlüsse nicht erforderlich.
3. Der Vorstand hat sich eine Geschäftsordnung zu geben. Die Geschäftsordnung hat das Zustandekommen von Vorstandsbeschlüssen und ihrer Dokumentation zu regeln sowie die internen Vertretungs- und Zuständigkeitsbestimmungen zu enthalten.
4. Die Abteilungsleiter leiten im Einvernehmen mit der Verwaltung den Sportbetrieb ihrer Abteilung.  
Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.  
  
Abteilungen werden im Bedarfsfalle durch Beschluß des Gesamtvorstands gegründet.
5. Der Jugendleiter nimmt die ihm von der Jugendordnung zugedachten Aufgaben wahr.
6. Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.
7. Der Gesamtvorstand ist berechtigt, Mitglieder des Gesamtvorstandes zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.

#### **§ 14 Wahlen**

1. Wählbar sind alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr. Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt.
2. Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gilt die Wahl als abgelehnt.  
Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag eines Mitglieds jedoch geheim.
3. Der geschäftsführende Vorstand, die Mitglieder des Gesamtvorstandes sowie die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Jugendleiter wird von der Jugendversammlung gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Die Leiter der Abteilungen werden von den jeweiligen Abteilungsversammlungen gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.  
Findet eine Wahl in den Abteilungen bzw. in der Jugendversammlung nicht statt oder erfolgt eine Bestätigung nicht, so wird die Wahl von der Mitgliederversammlung durchgeführt.
4. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.  
Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes während der Amtszeit aus, so kann der Gesamtvorstand kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied ernennen.
5. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, über seine Amtszeit hinaus bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt zu bleiben.

#### **§ 15 Kassenprüfer**

1. Die beiden Kassenprüfer dürfen nicht der Verwaltung angehören und sollen im kaufmännisch - buchhalterischen Bereich fachkundig sein. Sie sind Beauftragte der Mitgliedschaft und mit dem Hauptkassier für die Richtigkeit der Kassenführung verantwortlich.
2. Die Kassenprüfer haben mindestens einmal innerhalb eines Geschäftsjahres sämtliche Kassen und Bücher des Vereins zu prüfen. Sie sind berechtigt, jederzeit die Bücher und Schriften einzusehen und Auskünfte in allen Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches zu verlangen.  
Beanstandungen können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Gesamtvorstand genehmigten Ausgaben
3. Die Tätigkeit der Kassenprüfer ist vertraulich. Sie legen ihren schriftlichen Bericht der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vor

## **§ 16 Ausschüsse**

Der Gesamtvorstand ist berechtigt, für den ordnungsgemäßen Ablauf der Vereinsverwaltung Ausschüsse einzusetzen, deren Mitglieder nicht Vorstandsmitglieder im Sinne der Satzung sind.

Insbesondere kommen in Frage:

- a) Sportausschuß
- b) Veranstaltungsausschuß
- c) Bauausschuß
- d) Sportplatzausschuß

Die Zahl der Mitglieder dieser Ausschüsse wird vom Gesamtvorstand festgesetzt.

## **§ 17 Wahlausschuß**

1. Alljährlich kann durch die Mitgliederversammlung ein eigener Wahlausschuß, bestehend aus drei Mitgliedern, gewählt werden. Ihm sollten nach Möglichkeit Mitglieder angehören, die in längerer Zugehörigkeit zum Verein die Belange des Vereins kennen. Amtierende Vorstandsmitglieder dürfen dem Wahlausschuß nicht angehören.
2. Der Wahlausschuß hat die Neuwahlen rechtzeitig vorzubereiten und geeignete Kandidaten für die Vereinsämter aufzustellen. Seine Vorschläge werden der Mitgliederversammlung vorgelegt.  
Der vom Wahlausschuß aus seinen Reihen gewählte Leiter hat der Versammlung als Alterspräsident, die Entlastung des alten Vorstandes und die Neuwahlen durchzuführen. Vorschläge aus der Mitgliedschaft sind 10 Tage vor der Versammlung dem Wahlausschußvorsitzenden bekanntzugeben.

## **§ 18 Ehrungen**

Innerhalb des Vereins können nach Maßgabe der in der Ehrenordnung enthaltenen Bestimmungen Ehrungen von Vereinsmitgliedern vollzogen werden.

## **§ 19 Jugendordnung**

Die Jugendordnung regelt die Jugendarbeit in Inhalt, Form und Organisation.

## **§ 20 Ordnungen**

1. Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein eine Finanzordnung und eine Ehrenordnung.
2. Die Finanzordnung wird von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen. Änderungen sind nur mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder möglich.
3. Die Ehrenordnung wird vom Gesamtvorstand mit 2/3 Mehrheit beschlossen.

## **§ 21 Haftung**

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei den sportlichen Veranstaltungen etwa entstehenden Unfälle oder Diebstähle auf den Sportplätzen und in den Räumen des Vereins.

## **§ 22 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Sitzung ist nur möglich, wenn
  - a) der Gesamtvorstand mit Dreiviertel seiner Mitglieder dies beschließt, oder
  - b) mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder einen schriftlichen Antrag
3. beim Vorsitzenden einreichen.
- 4.
5. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Eine Abstimmung hat namentlich zu erfolgen.
6. Der Verein ist aufgelöst, wenn mindestens Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen.
7. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Karlsbad zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich des Sports im Ortsteil Ittersbach zu verwenden hat.

## **§ 23 Schlußbestimmungen**

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch das zuständige Amtsgericht Ettligen, sowie durch den Versammlungsbeschluß vom 28. Februar 1997 in Kraft.

Die vorhergehenden Satzungsbestimmungen sind damit gegenstandslos.

Die Satzung ist errichtet am 28. Februar 1997.

Unterschriften:

.....  
.....  
.....  
.....

.....  
.....  
.....

## **Finanzordnung**

### **§ 1 Grundsätze**

1. Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu führen. Die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erwarteten und erzielten Erträgen stehen.
2. Im Rahmen des Solidaritätsprinzips müssen sich Verein und Abteilungen die Aufrechterhaltung des Sportbetriebs ermöglichen.

### **§ 2 Haushaltsplan**

1. Für jedes Geschäftsjahr ist ein Haushaltsplan zu erstellen. Der Haushaltsplan ist nach sachlichen Gesichtspunkten und klar zu gliedern. In ihm sind die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben aufzuführen.  
Die Ansätze, alle Kalkulationen und notwendigen Schätzungen sollen vorsichtig vorgenommen werden. Außergewöhnliche Posten sind zu erläutern.  
Einnahmen- und Ausgabenseite des Haushaltes müssen ausgeglichen sein.  
Die einzelnen Positionen des Haushaltsplanes sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Haushaltsplanentwurf wird vom Hauptkassier dem Gesamtvorstand zur Beratung und Beschlußfassung vorgelegt. Der Gesamtvorstand hat den Haushaltsplan vor Ablauf des Jahres zu beschließen.  
Der beschlossene Haushaltsplan ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

### **§ 3 Jahresabschluss**

1. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres ist ein Jahresabschluß zu erstellen. Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins und der Abteilungen für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben sind den Ansätzen im Haushaltsplan gegenüberzustellen und Abweichungen zu begründen. Im Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Schulden- und Vermögensübersicht enthalten sein.
2. Der Jahresabschluss ist von den Kassenprüfern zu prüfen.

### **§ 4 Zahlungsverkehr**

1. Die Führung von Kassen und Konten des Vereines außerhalb der eigenen Rechnungsführung ist untersagt. Alle bei Geldinstituten unterhaltenen Konten müssen auf den Namen des Vereins lauten. Für jede Abteilung mit eigener Rechnungsführung ist ein eigenes Bankkonto einzurichten.
3. Die Verwaltung der Kassen und Konten wird durch Beschluß des Gesamtvorstands geregelt.
4. Der Zahlungsverkehr wird über die jeweils betroffene Kasse bzw. das entsprechende Bankkonto des Vereins abgewickelt. Bargeldbestände sind so gering wie möglich zu halten.

5. Vor der Anweisung eines Rechnungsbetrages durch den Haupt- bzw. Abteilungskassier ist vom Vorstand bzw. dem zuständigen Abteilungsleiter die sachliche Berechtigung der Ausgabe zu bestätigen.  
Selbständig erledigen dürfen sie laufende Zahlungen bis 250,--EUR im Einzelfall. Die Abteilungsleiter zeichnen bis zu einem Betrag von 1.000,-- EUR, die Vorsitzenden bis zu einem Betrag von 2.500,-- EUR.  
Darüber hinausgehende Zahlungen sind nur nach vorheriger Zustimmung des Gesamtvorstands möglich.
6. Es ist unzulässig, einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang zu teilen, um dadurch die Zuständigkeit für die Genehmigung der Ausgabe zu begründen.
7. Zahlungen werden vom Hauptkassierer und den Abteilungskassierern nur geleistet, wenn sie ordnungsgemäß ausgewiesen sind und im Rahmen des Haushaltsplans noch ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen.
8. In begründeten Fällen kann der Gesamtvorstand notwendige, aber nicht im Haushaltsplan vorgesehene Ausgaben genehmigen, sofern eine Deckung vorhanden ist.  
Zulässig ist auch eine gleichzeitige Kürzung oder Streichung anderer vorgesehener Ausgaben. Der nächsten Mitgliederversammlung ist über die Abweichung vom Haushaltsplan zu berichten.

## **§ 5 Buchführung**

1. Die Buchführung des Vereins erfolgt nach den handelsrechtlichen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und gemäß den geltenden rechtlichen Vorschriften.
2. Alle Zahlungsein- und ausgänge sind ordnungsgemäß zu belegen. Begründende Unterlagen wie Verwaltungsbeschlüsse bzw. Protokollauszüge sind beizufügen. Bei den Ausgabebelegen ist neben Betrag, Zahlungsgrund und Datum die Quittung des Zahlungsempfängers erforderlich, nicht jedoch bei Überweisungen. Die Einnahmebelege müssen den Betrag, Grund des Zahlungsempfangs, sowie das Datum enthalten.
3. Für die sachliche und rechnerische Richtigkeit von Belegen und daraus resultierenden Buchungen zeichnet der jeweilige Amtsinhaber verantwortlich.
4. Für sämtliche Buchführungsunterlagen und entsprechende Geschäftsvorfälle gilt eine einheitliche Aufbewahrungspflicht von 10 Jahren. Alle entsprechenden Unterlagen der Abteilungen sind daher spätestens drei Monate nach dem entsprechenden Jahresabschluss dem Hauptkassier zur Aufbewahrung zu übergeben.
5. Der Vorstand hat sich regelmäßig von der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung bei Vorstandssitzungen oder durch jederzeitige Einsichtnahme zu überzeugen.
6. Der Hauptkassier legt im Einvernehmen mit dem Gesamtvorstand den Kontenplan fest. Nach diesem ist von allen Kassen des Vereins zu buchen.

## **§ 6 Finanzmittel**

1. Alle Mitgliedsbeiträge werden vom Verein erhoben und stehen der Vereinshauptkasse zu.

2. Abteilungsbeiträge werden über die Vereinshauptkasse verbucht. Sie stehen der betreffenden Abteilung in voller Höhe zur Verfügung.
3. Überschüsse aus sportlichen und geselligen Veranstaltungen werden über die jeweiligen Abteilungskassen verbucht.
4. Zweckgebundene Zuschüsse fließen an die jeweiligen Abteilungen weiter. Jugendzuschüsse sind für die Jugendarbeit zu verwenden. Nicht zweckgebundene Zuschüsse fließen der Hauptkasse zu.
5. Spenden kommen dem Verein zugute, wenn sie vom Spender nicht ausdrücklich einer bestimmten Abteilung zugewiesen werden.
6. Gelder, die anderen Kassen des Vereins zustehen, sind vom jeweiligen Kassierer unverzüglich an die entsprechende Kasse weiterzuleiten.

## **§ 7 Kostenerstattung und Aufwandsentschädigung**

1. Die ehrenamtlichen Mitarbeiter des Vereins erhalten, soweit sie im Rahmen der ihnen in der Satzung oder der Ordnungen zugewiesene Aufgaben oder auf besondere Veranlassung eines Vereinsorgans tätig werden, die dadurch entstehenden Kosten unter Vorlage der Belege erstattet.
2. Verauslagte Kosten werden nur anhand von Kostenaufstellungen erstattet, die spätestens innerhalb von 2 Monaten vorgelegt werden müssen. Mitgliedern, die gegen den Sparsamkeitsgrundsatz verstoßen, kann die Erstattung ihrer Auslagen verweigert werden.
3. Den Übungsleitern des Vereins können im Rahmen der Ansätze des Haushaltsplanes Aufwandsentschädigungen gezahlt werden.

## **§ 8 Inventar**

1. Zur Erfassung des Inventars ist vom Hauptkassier ein Inventarverzeichnis anzulegen. Es sind alle Gegenstände aufzunehmen, die nicht zum Verbrauch bestimmt sind.
2. Die Inventarliste muss enthalten:
  - Anschaffungsdatum
  - Bezeichnung des Gegenstandes
  - Anschaffungswert
  - beschaffende Abteilung
  - Aufbewahrungsort
3. Alle zwei Jahre ist jeweils zum 01.01. vom Vorstand hinsichtlich des Vereins und der Abteilungen eine aktualisierte Inventarliste vorzulegen.
4. Sämtliche in den Abteilungen vorhandenen Werte (Barvermögen, Inventar, Sportgeräte usw.) sind alleiniges Vermögen des Vereins.
5. Unbrauchbares bzw. überzähliges Gerät und Inventar ist möglichst gewinnbringend zu veräußern. Gegenstände die ausgesondert werden, sind mit einer kurzen Begründung anzuzeigen.

## **§ 9 Beitragsermäßigung, Beitragserlass**

1. Erklärt eine Person den Beitritt in den Verein mit Wirkung zu einem Termin innerhalb eines laufenden Geschäftsjahres, wird der Mitgliedsbeitrag ab dem Monat des Beitritts für den Rest des Jahres anteilig fällig.
2. Finanziell schwächer gestellten Mitgliedern kann auf Antrag zeitlich befristet eine Beitragsermäßigung oder ein Beitragserlass gewährt werden.  
Eine Ermäßigung kann auf Antrag auch für Schüler und Auszubildende über 18 Jahre, Studenten und Wehrpflichtige gewährt werden. Die Voraussetzungen sind durch Vorlage einer Bestätigung (Schulbescheinigung, Studentenausweis etc.) nachzuweisen.  
In solchen Fällen kann die Mitgliedschaft auf Antrag auch in einer bestehenden Familienmitgliedschaft fortgeführt werden.
3. Über die Gewährung einer Beitragsermäßigung oder eines Beitragserlasses entscheidet der Gesamtvorstand.

## **§ 10 Gültigkeit, Änderung der Ordnung**

1. Die Finanzordnung wird von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen. Sie tritt durch diesen Beschluß am 23. März 2007 in Kraft.
2. Änderungen der Finanzordnung sind nur mit 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung möglich.

# Jugendordnung

## § 1 Zuständigkeit, Mitgliedschaft

1. Die Jugendordnung ist die Grundlage für die Jugendarbeit beim VfR Ittersbach. Zur Jugend gehören alle Mitglieder des Vereins bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendvertretung des Hauptvereins, sowie der Jugendleiter der Abteilungen.
2. Die Jugendvertretung führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Satzung des Vereins. Träger der sportlichen Betätigung der Jugendlichen in Verein sind die Abteilungen. Überfachliche, allgemeine und grundsätzliche Angelegenheiten werden von der Jugendvertretung wahrgenommen.
3. Die Mitgliedschaft der Jugendlichen ist gegeben, wenn der vom Verein festgelegte Jahresmitgliedsbeitrag termingerecht entrichtet ist.

## § 2 Ziele

Die Jugendvertretung gibt den jugendlichen Mitgliedern des Vereins Hilfe bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung. Sie fördert die sportliche Betätigung und das soziale Verhalten der Jugendlichen. Sie pflegt den Gemeinschaftssinn, die internationale und nationale Verständigung verschiedener Bevölkerungsgruppen.

## § 3 Aufgaben

Die Abteilungen haben für die Jugend folgende Aufgaben zu erbringen:

- Ausbildung in den einzelnen Sportarten
- Durchführung von Wettkämpfen
- Planung, Organisation und Durchführung von Sport- und Freizeitmaßnahmen
- Planung, Organisation und Durchführung von Maßnahmen für nichtorganisierte Jugendliche (z.B. offene Jugendwerbetage, Spielfeste o.ä.)
- Kontakte zu anderen Jugendorganisationen
- Kooperation zwischen Jugendlichen und Erwachsenen des Vereins

## § 4 Organe

Organe der Jugend sind:

- die Jugendversammlung
- die Jugendvertretung

## § 5 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugend. Stimmberechtigt sind alle Jugendlichen nach § 1 ab vollendetem 12. Lebensjahr.

2. Aufgaben der Jugendversammlung sind insbesondere:
  - Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Jugendvertretung
  - Entgegennahme und Beratung der Berichte und des Kassenabschlusses der Jugendvertretung
  - Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplanes der Jugendvertretung
  - Entlastung der Vereinsjugendvertretung
  - Wahl des Hauptjugendleiters/ der Hauptjugendleiterin, des Jugendkassenwarts/ der Jugendkassenwartin und der mindestens zwei Beisitzer/ Beisitzerinnen.
3. Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal jährlich, spätestens einen Monat vor der Generalversammlung des Hauptvereins zusammen. Sie wird mindestens zwei Wochen vorher einberufen. Eine Jugendversammlung kann jederzeit durch den Hauptjugendleiter einberufen werden.
4. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

## **§ 6 Jugendvertretung**

1. Die Jugendvertretung besteht mindestens aus:
  - Hauptjugendleiter/in
  - Jugendkassenwart/in
  - zwei Beisitzer/innen
2. Die Jugendvertretung führt die laufenden Geschäfte der Jugend. Sie hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die nach der Jugendordnung oder der Satzung des Vereins nicht anderen Organen vorbehalten sind. Sie ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Hauptjugendleiter vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Er ist Vorsitzender der Jugendvertretung und stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand des Hauptvereins. Die Mitglieder der Jugendvertretung werden von der Jugendversammlung für 2 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl der Jugendvertretung im Amt. In die Jugendvertretung ist jedes Vereinsmitglied wählbar.
3. Die Jugendvertretung erfüllt ihre Aufgabe im Rahmen der Vereinssatzung. Sie ist für ihre Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich. Die Sitzungen werden von der Jugendvertretung einberufen und finden mindestens zweimal jährlich statt.
4. Die Jugendvertretung ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Sie entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließende Mittel.
5. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann die Jugendvertretung Ausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der Jugendvertretung.

## **§ 7 Jugendkasse**

1. Die Jugendkasse wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich über die ihr vom Verein zur Verfügung gestellten Mittel sowie eventuelle Zuschüsse, Spenden und sonstige Einnahmen, z.B. aus Aktivitäten. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel erfolgt innerhalb der Jugendvertretung.

2. Dem Vereinsvorstand oder dem vom Verein damit Beauftragten (z.B. dem Vereinsschatzmeister) gegenüber ist die Jugendvertretung rechenschaftspflichtig. Jährlich ist eine Jahresrechnung auf besonderem Vordruck dem Hauptverein vorzulegen.

## **§ 8 Sonstige Bestimmungen**

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung.

## **§ 9 Gültigkeit, Änderung der Ordnung**

1. Die Jugendordnung muß von der Generalversammlung des Vereins mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden. Sie tritt mit diesem Beschluß in Kraft.
2. Änderungen der Ordnung sind nur möglich mit einer Mehrheit von Zweidrittel der Generalversammlung.

Karlsbad, den 21.05.1993

# Ehrenordnung

## § 1 Art der Ehrungen

Der VfR Ittersbach ehrt Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, durch

- a) Ernennung zum Ehrenvorsitzenden
- b) Ernennung zum Ehrenmitglied
- c) Ernennung zum Ehrenspielführer
- d) Verleihung von Auszeichnungen

## § 2 Ehrenvorsitzender, Ehrenmitglied, Ehrenspielführer

1. Zum Ehrenvorsitzenden soll nur ernannt werden, wer das Amt eines Vorsitzenden mehrere Jahre verdienstvoll geführt hat.  
Mit der Ernennung zum Ehrenvorsitzenden ist der freie Eintritt zu allen Heimspielen verbunden.
2. Die Ehrenmitgliedschaft kann nur an solche Mitglieder verliehen werden, welche
  - a) ununterbrochen 35 Jahre dem Verein angehören, mindestens 60 Jahre alt sind und sich um den Verein in besonders hohem Maße verdient gemacht haben, oder
  - b) im Verein eine langjährige verdienstvolle Tätigkeit ausgeübt haben (§ 4, Ziffer 1).
3. Zum Ehrenspielführer soll nur ernannt werden, wer eine mindestens 30jährige ununterbrochene und besonders vorbildliche aktive Laufbahn beim VfR Ittersbach vorweisen kann.
4. Die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden, zum Ehrenmitglied und zum Ehrenspielführer erfolgen durch den Gesamtvorstand mit 2/3 Mehrheit. Das Vorschlagsrecht besitzt der Gesamtvorstand und der Ältestenrat.

## § 3 Auszeichnungen

Als Auszeichnungen werden vergeben (§ 1d):

1. Für verdienstvolle Tätigkeiten
  - a) goldene Vereinsehrennadel
  - b) silberne Vereinsnadel
2. An Spieler
  - a) Spielerehrennadel
  - b) Spielerehrennadel in Silber
  - c) Spielerehrennadel in Gold

## **§ 4 Voraussetzungen**

Die Verleihung der Auszeichnungen unterliegt den nachstehenden Voraussetzungen:

### 1. Vereinschrennadel

Goldene Vereinschrennadel

- mindestens 15 Jahre verdienstvolle Vereinstätigkeit
- mindestens 35jährige Mitgliedschaft (zählbar ab dem 18. Lebensjahr) und besondere sonstige Verdienste

Silberne Vereinsnadel

- besondere sonstige Verdienste

Verdienstvolle Vereinstätigkeiten sind:

- |                                  |   |
|----------------------------------|---|
| 1. Mitglied des Gesamtvorstands  | 5. Betreuer                             |
| 2. Mitglied der Jugendverwaltung | 6. Kassenprüfer                         |
| 3. Trainer                       | 7. Mitglied in einem Vereinsausschuß    |
| 4. Übungsleiter                  | 8. sonstige offizielle Vereinstätigkeit |

### 2. Spielerehrennadeln

Spielerehrennadel

- besonders vorbildliche aktive Laufbahn im Seniorenbereich der Fußballabteilung des VfR.

Spielerehrennadel in Silber

- mindestens 15-jährige, ununterbrochene, vorbildliche aktive Laufbahn beim VfR
- besondere sportliche Erfolge oder Berufung in eine Auswahlmannschaft der Sportverbände.

Spielerehrennadel in Gold

- mindestens 25-jährige, ununterbrochene, vorbildliche aktive Laufbahn beim VfR
- besondere sportliche Erfolge oder Berufung in eine Auswahlmannschaft der Sportverbände.

- Über die Verleihung der Auszeichnungen entscheidet der Gesamtvorstand mit 2/3 Mehrheit. Das Vorschlagsrecht für die Auszeichnungen besitzt der Gesamtvorstand und der Ältestenrat.

## **§ 5 Treuenadel**

Mitglieder die 25, 40, 50, 60, 70, 75, 80, oder in dieser Reihenfolge über 80 Jahre hinausgehend Mitglied im VfR Ittersbach sind, wird die Treuenadel verliehen.

Die Treuenadel wird mit den Jahresangaben ausgegeben.

## **§ 6 Allgemeines**

- Andere als die in dieser Ordnung vorgesehenen Ehrungen dürfen nicht verliehen werden.
- Über die Ernennungen und Auszeichnungen werden Urkunden ausgehändigt. Sämtliche Ehrungen sind in das vom Schriftführer zu führende Ehrenverzeichnis einzutragen.

3. Der Gesamtvorstand kann die Ernennungen und Auszeichnungen widerrufen, wenn der Geehrte sich der Ernennung als unwürdig erwiesen hat oder aus dem Verein ausgeschlossen worden ist.

## **§ 7 Jubiläen**

Mitglieder die ihren 60., 65., 70. oder in dieser Reihenfolge über 70 Jahre hinaus gehenden Geburtstag feiern, können vom Gesamtvorstand besonders geehrt werden. Eventuelle Geschenke dürfen nicht gegen den § 2 Ziffer 3 der Vereinssatzung verstoßen.

## **§ 8 Gültigkeit, Änderung der Ehrenordnung**

1. Die Ehrenordnung wird vom Gesamtvorstand mit 2/3 Mehrheit beschlossen. Sie tritt durch den Vorstandsbeschuß vom 17. Januar 1997 am 28. Februar 1997 in Kraft.
2. Änderungen der Ehrenordnung sind nur mit 2/3 Mehrheit des Gesamtvorstands möglich und sind der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.